

## **Merkblatt für die Bezuschussung von Kleinkindgruppen mit einer Wochenöffnungszeit von 10 bis unter 15 Stunden pro Woche**

### **Personalbezogene Ausgaben**

#### 1. Pädagogische Kräfte

Es werden jährlich die tatsächlichen Personalkosten für die pädagogischen Kräfte in einer Gruppe anerkannt, sofern diese nicht höher sind als die Personalkosten, die bei der Zugrundelegung einer Personalkostenpauschale in Höhe von maximal 33.800 Euro pro 100% Kraft mal dem Stellen-Soll entstehen würden.

Die Personalkostenpauschale errechnet sich aus der Eingruppierung der Gruppenleitung nach S 6 Stufe 3 TVöD und für die zweite Kraft aus der Eingruppierung nach S 2 Stufe 3 (in der Tätigkeit einer Zweitkraft) pro 100%-Kraft.

Das Stellen-Soll wird nach dem Berechnungsschlüssel des KVJS für betreute Spielgruppen berechnet.

Im Stellen-Ist werden Erzieherinnen / Erzieher im Anerkennungsjahr mit einem Anteil von 70% einer Vollzeitkraft gewertet.

Die Stadt darf das Stellen-Ist und die tatsächlichen Personalkosten genau prüfen und hierfür die Vorlage von Unterlagen verlangen.

- #### 2. Für weitere personalbezogene Kosten (personalbezogene Versicherungen, Fortbildung, Supervision, Fachliteratur, sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung) wird eine jährliche Pauschale von 2.400 Euro gewährt.
- Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße (10 Plätze/Gruppe) werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

### **Kindbezogene Ausgaben**

Beschaffung, Ersatzbeschaffung und Instandsetzung von Inventar, Spielgeräten im Innenbereich, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Projektmittel.

Es werden pro Gruppe und Jahr pauschal anerkannt: 1.250 Euro

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße (10 Plätze/Gruppe) werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

### **Gebäudebezogene Ausgaben**

#### 1. Reinigungskosten

Es werden pro Einrichtung und Jahr die tatsächlichen Kosten auf Nachweis (maximal jedoch jährlich 25 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche) anerkannt.

Bei Anrechnung der tatsächlichen Kosten werden als Reinigungsflächen und Turnus anerkannt:

- Gruppenräume (2,5 x wöchentlich),

- sofern Mittagessen eingenommen wird (tägliche Reinigung)
- Schlafräume (2 – 2,5 x wöchentlich)
  - Sanitärräume (tägliche Reinigung)
  - Küchen (tägliche Reinigung)
  - Speiseräume (tägliche Reinigung)
  - Korridore (soweit für die tägliche Nutzung notwendig, 3- 5 x wöchentlich, je nach Nutzung)
  - Treppen (soweit für die tägliche Nutzung notwendig, 3- 5x wöchentlich, je nach Nutzung)
  - Turn-, Spiel-, Bastel- und Werkstatträume (2 - 2,5 x wöchentlich)
  - Büro- und Besprechungsräume (1 x wöchentlich)

Nicht als Reinigungsflächen anerkannt werden:

- Kellerräume
  - Heizungsräume
  - Abstellräume, einschl. Treppen und Vorräume dazu
  - Garagen
  - Terrassen und Balkone
2. Bewirtschaftungskosten (z.B. Reinigungsmittel, Heizung, Strom, Wasser)  
Pro Gruppe und Jahr werden die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten auf Nachweis, maximal jedoch 500 Euro/Gruppe anerkannt.
3. Mieten  
Der reale Mietpreis wird pro Einrichtung auf Nachweis anerkannt, maximal jedoch 12,35 Euro pro Monat und Quadratmeter Nettogrundfläche. Als Nettogrundfläche werden maximal 4 Quadratmeter pro Platz anerkannt.

### **Verwaltungsgemeinkosten**

Pro Gruppe und Jahr wird eine Pauschale von 2.100 Euro anerkannt. In dieser Pauschale sind u.a. enthalten: Kosten für Telefon, Internet, EDV, Annoncen, Büromaterial wie Kopierpapier, Druckermaterial, Aktenordner, Gehaltsabrechnung, Gebührenerhebung, Trägerhaftpflichtversicherung, Vermögensschadensversicherung etc.

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße (10 Plätze/Gruppe) werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst.

## **II. Elternbeiträge und weitere Betriebseinnahmen gemäß § 7 des Vertrages sind:**

1. Elternbeiträge  
Als Elternbeitrag wird pro Platz und Monat ein Stundensatz von 1,15 Euro, der auf die jeweilige Öffnungszeit umgerechnet wird, angerechnet. Der Stundensatz basiert auf den Durchschnittsgebühren, die mit der jeweils gültigen Gebührensatzung erzielt werden. Er wird bei Bedarf entsprechend angepasst.
2. Zuschüsse Dritter  
Diese müssen angegeben werden und fließen in die Berechnung der Einnahmen mit ein. Darunter fallen z.B.: Zuschüsse der Landesstiftung bzw. des Landes für Sprachfördermaßnahmen, Erstattungsleistungen der Krankenkassen bei Beschäftigungsverbot von schwang-

geren Mitarbeiterinnen, Erstattungsleistungen von Versicherungen.

### III. Zuschussberechnung

1. Summe Betriebsausgaben minus Summe Einnahmen (= Abmangel)

Der Zuschuss erfolgt auf den Abmangel je Gruppe. Eine Normgruppe umfasst:

- bei Krippengruppen: 10 Plätze

Gruppen mit einem Platzangebot von weniger als 80% der Normgruppengröße werden im Verhältnis der angebotenen Plätze bezuschusst. Die gebäudebezogenen Ausgaben und die Verwaltungsgemeinkosten pro Platz sind davon ausgenommen.

2. Zuschuss der Stadt

Kleinkindgruppen mit einer Wochenöffnungszeit zwischen 10 und unter 15 Stunden pro Woche erhalten einen Zuschuss in Höhe von 95 % des Abmangels pro Gruppe. Der tatsächliche Zuschussbetrag übersteigt den tatsächlichen Abmangel nicht.

3. Bereits ausgezahlte Abschläge

Die Stadt Tübingen leistet quartalsweise zum Anfang des Quartals Abschlagszahlungen, die bei der Zuschussabrechnung bis spätestens 30.04. des Folgejahres angegeben werden müssen.

#### **Nachrichtlich vom Träger an zu geben:**

##### **Rücklagen**

**Zur Anschaffung von größeren Ausstattungsgegenständen können während der Vertragslaufzeit (bis 31.12.2014) Rücklagen gebildet werden, welche im Abrechnungsformular anzugeben sind.**

#### **Nachrichtlich von der Verwaltung anzugeben:**

##### **68% der Betriebsausgaben**

**Die Verwaltung berechnet nach § 8 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetzes(KiTaG) den gesetzlichen Zuschussanspruch des Trägers für Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6 KiTaG.**